

*retro oculatum* (Apoc. 4, 6) ist m. E. weniger mit der nur undeutlichen Anspielung auf diese Stelle in den Constitutiones Hirsauigienses zusammenzubringen, wie de Leo S. 120 meint, sondern mit der Exegese dieses Verses, die z. B. im Apokalypsenkommentar Haimos von Auxerre lautet: *Ante itaque et retro animalia plena sunt oculis, quia perfecte Veteris ac Novi Testamenti universa continent sacramenta, quae scilicet principaliter trium temporum causas enarrant, id est praeteriti, praesentis et futuri. Et alia quidem praedicta, alia autem iam impleta, alia vero adhuc implenda pronuntiant* ... (Migne PL 117, 1008 D). Die besondere Kenntnis des Verlaufs der Geschichte, die bei Haimo angesprochen ist, hat einen Bezug zu Gebhard von Salzburg, der nach Manegold, *Liber contra Wolfelmum* (MGH Quellen z. Geistesgesch. 8 S. 100, 20 ff.) eine *hystoria* verfaßt haben soll. Die besondere Vorliebe Manegolds für diesen Führer der deutschen Gregorianer macht es daher wohl eher wahrscheinlich, daß er sein Werk, auf das er am Schluß des *Liber contra Wolfelmum* (ebd. S. 107, 7 f.) anspielt, dem Salzburger Erzbischof und nicht dem Konstanzer Bischof gewidmet hat. — In einem zweiten Teil enthält die Untersuchung Ergänzungen zur Ausgabe des *Liber ad Gebehardum* durch K. Francke; so sind S. 126 ff. Bibelzitate aufgeführt, die in der MGH-Edition nicht verzeichnet sind. Weiterhin stellt der Vf. in der Edition nicht genannte Zitate aus den Kirchenvätern und dem Kirchenrecht zusammen. Dabei versucht er, nicht nur das Zitat selbst, sondern auch die direkte Vorlage Manegolds zu bestimmen. Für die 74-Titel-Sammlung, die Manegold in der sog. Schwäbischen Redaktion benutzt hat, kann das aufgrund der Vorarbeiten von Fournier und Michel schon gezeigt werden. Weniger überzeugend ist die Ansicht de Leos, Manegolds Quelle für c. 38 seiner Schrift an Gebhard sei c. 9 von Hinkmars *De regis persona et regio ministerio* gewesen. Zwar stimmen beide Werke darin überein, daß sie aus Augustins *De civitate Dei* I, 21 zitieren, aber einmal setzt bei Manegold das Zitat früher ein als bei Hinkmar und zum andern zitiert er im selben Kapitel noch aus *De civ. Dei* XIX, 15, so daß eher eine selbständige Benutzung Augustins durch Manegold angenommen werden muß. Und auch für das zweite mögliche Hinkmarzitat (S. 378, 7 f.) muß nicht dieser die Quelle gewesen sein: Manegold zitiert S. 378, 2 ff. c. 3 des Konzils von Tribur 895, und der Zusatz, der in Franckes Edition als Werk Manegolds erscheint, taucht im Cod. Stuttgart HB VI 107 fol. 141v als Anhang zu Tribur c. 3 auf (vgl. MGH Capit. 2 S. 215); eher aus dieser erweiterten Form des Triburer Kanons als aus Hinkmar dürfte also Manegold seine Formulierung übernommen haben. Auch de Leos Vorschläge, die direkten Vorlagen für Manegolds Zitate aus Briefen Gregors des Großen zu bestimmen, scheinen mir nicht überzeugend: Auch ohne die Annahme, daß Manegold die Kanonessammlung Anselms von Lucca gekannt hat, sind mit zwei Ausnahmen die Gregorzitate auf die Benutzung der *Vita Gregorii* des Johannes Diaconus und der Schriften Bernolds von Konstanz zurückzuführen. — In einem Anhang sind die auf fol. 103 der Hs. des *Liber ad Gebehardum* (Karlsruhe 93 R. 27) zusammengestellten kanonistischen Sätze über das Thema *De electione summi pontificis et aliorum prelatorum*, die hauptsächlich aus Sätzen des Lateranense III (1179) stammen, ediert. W. H.

Goffredo di Auxerre, *Expositio in Cantica Canticorum*. Edizione critica a cura de Ferruccio Gastaldelli (Bd. 1 und 2) (Temi e testi 19 und 20) Roma 1974, Edizioni di Storia e Letteratura, CXXXVII u. 670 S. — Von Gottfried von Clairvaux (oder Auxerre), dem Sekretär und späteren Biographen des hl. Bernhard, besitzen wir einen Hoheliedkommentar in sechs Büchern, der sich durch eine für ma. Verhältnisse ungewöhnliche Bereitschaft auszeichnet, die zahlreichen Übernahmen von Vorgängern als Zitate zu kennzeichnen, und der als